

Verjährung: Ein Thema, das immer wieder Fragen aufwirft

Die Verjährung von Ansprüchen dient der Rechtssicherheit

Ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch, d.h. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, unterliegt nach näheren Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der **Verjährung**. Die Verjährung beseitigt nicht den Anspruch, sie gibt jedoch dem Verpflichteten (Schuldner) im Interesse der Herbeiführung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden ein **Leistungsverweigerungsrecht**. Der Verpflichtete ist auf Grund der eingetretenen Verjährung berechtigt, die Erfüllung des an sich fortbestehenden Anspruches zu verweigern. Man sagt dann, es wird von der „Einrede der Verjährung“ Gebrauch gemacht. Da ein verjährter Anspruch fortbesteht, kann er auch nach Verjährungseintritt noch erfüllt werden. Das zur Erfüllung eines verjährten Anspruches Geleistete kann nicht deshalb zurückverlangt werden, weil die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt wurde.

Die „Einrede der Verjährung“ kann durch den Einwand des Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) entkräftet werden. Ein solcher Einwand wäre beispielsweise möglich, wenn der Verpflichtete den Berechtigten durch Vergleichsverhandlungen hingehalten hat oder wenn eine frühere Geltendmachung des Anspruches nicht möglich war.

Einige Ansprüche sind grundsätzlich unverjährbar. Dazu gehören beispielsweise Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen, Ansprüche aus Auseinandersetzung von Erben sowie grundbuch- und nachbarrechtliche Ansprüche.

Auszug aus dem BGB:

§ 194 BGB (Gegenstand der Verjährung)

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung

(2) ...

§ 196 BGB (Zweijährige Verjährungsfrist)

(1) In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluss der Auslagen, es sei denn, dass die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;

...

7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nummer bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluss der Auslagen;

...

§ 198 BGB (Regelmäßiger Verjährungsbeginn)

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

§ 208 BGB (Unterbrechung der Verjährung durch Anerkenntnis)

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

§ 209 BGB (Unterbrechung durch gerichtliche Geltendmachung)

(1) Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

(2) Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren;

...

§ 222 BGB (Wirkung der Verjährung)

(1) Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(2) ...

Die Verjährungsfristen

Grundsätzlich beginnt der Lauf einer Verjährungsfrist mit **Entstehung bzw. Fälligkeit des Anspruches**.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre (§ 195 BGB). Diese lange Verjährungsfrist gilt jedoch nur insofern, als gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist. Da im BGB und in vielen anderen Gesetzen häufig weitaus kürzere Verjährungsfristen festgelegt sind, stellt die dreißigjährige Regelfrist eher eine Ausnahme dar.

Beispiele für kürzere Verjährungsfristen:

Sechs Monate: Sachmängelansprüche aus Werk- und Kaufverträgen und Ersatzansprüche des Vermieters und Verleihers. Haben sich allerdings Vertragsparteien wegen eines Mangels einer Kaufsache auf eine Nachbesserung durch den Verkäufer geeinigt, so wird nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 29.3.1995 - 19 W 5/95 - ein völlig neuer Anspruch geschaffen, welcher nicht mehr der kurzen Verjährungsfrist von sechs Monaten, sondern der langen Verjährungsfrist von dreißig Jahren unterliegen soll.

Zwei Jahre: Lohn-, Gehalts- und Honorarforderungen, Ansprüche von Kaufleuten und Handwerkern für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte. Dazu gehören auch die Vergütungsansprüche derjenigen Personen, die in selbständiger Tätigkeit Leistungen zur Gesundheitsversorgung (von Patienten bzw. Pflegebedürftigen) erbringen.¹

Drei Jahre: Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen sowie erbrechtliche Pflichtteilsansprüche.

Vier Jahre: Regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie z.B. Miet- und Pachtzinsen.

Man kann sagen, dass die meisten Ansprüche aus Rechtsgeschäften des täglichen Lebens der zweijährigen Verjährung unterliegen; ihr kommt damit die größte Bedeutung zu. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass für Ansprüche mit einer Verjährungsfrist von zwei oder vier Jahren die Verjährung erst mit Schluss des Jahres (31. Dezember) beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 201 BGB).

¹ Im Zusammenhang mit einem Vergütungsanspruch kann die einer Maßnahme zu Grunde liegende Kranken- bzw. Pflegedokumentation große Bedeutung zukommen. Denn die Dokumentation kann neben einer konkreten vertraglichen Absprache unter Umständen als wichtige Urkunde zum Nachweis dafür dienen, dass bestimmte Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. Diese Erkenntnisse sind aus einem Rechtsstreit abzuleiten, der mit Urteil des Amtsgerichts Arnberg vom 16.06.1999 - 12 C 156/99 - abgeschlossen wurde. Dabei ging es um die Vergütung von Pflegeleistungen im Rahmen der häuslichen Pflege. Das Verfahren ging zu Gunsten eines Pflegedienstes aus, weil der Zahlungsverpflichtete zu Unrecht die „Einrede der Verjährung“ erhoben hatte. Das Urteil wurde mit interessanten Anmerkungen von Michael Engel in der Zeitschrift „PflegeRecht“, Heft 3/2000, Seite 113ff., vorgestellt.

Beispiel: Für eine Krankenbehandlung bzw. Pfl egetätigkeit im September 2000 beginnt die Verjährungsfrist am 1. Januar 2001 und endet am 31. Dezember 2002.

Nach über zwei Jahren ist eine Arztrechnung „verwirkt“ und muss nicht mehr bezahlt werden!

Dies stellte das Amtsgericht (AG) Frankfurt in einem Urteil fest (Az.: 30 C 2697/95-24). In dem Rechtsstreit zwischen einem Frankfurter Zahnarzt und einem Patienten ging es um eine Nachforderung des Zahnarztes für vier sogenannte Friktionsstifte - eine Art Dübel im Kiefer des Patienten -, die bei der ersten Abrechnung vergessen worden waren.

Die Behandlung Patienten fand 1992 statt. Nach der ersten Abrechnung musste der Zahnarzt gegen den Patienten prozessieren, um zu seinem Geld zu kommen. Erst in diesem Verfahren war Anfang 1995 entdeckt worden, dass die vier Friktionsstifte noch nicht abgerechnet waren.

Die Nachforderung sei jedoch nicht mehr berechtigt, entschied das AG Frankfurt. Nach so langer Zeit müsse ein Patient sich darauf verlassen können, dass alles abgerechnet sei, befanden die Richter.

Die Unterbrechung der Verjährungsfrist

Um zu verhindern, dass ein Verpflichteter von der Einrede der Verjährung Gebrauch machen kann, besteht die Möglichkeit, die Verjährung zu unterbrechen. Eine solche Unterbrechung der Verjährung ist einmal möglich dadurch, dass der Verpflichtete ausdrücklich den **Anspruch anerkennt** bzw. auf die „**Einrede der Verjährung**“ **verzichtet**. Aus Beweissicherungsgründen sollte das Anerkenntnis schriftlich erfolgen. Eine andere Möglichkeit der Unterbrechung der Verjährung ist zum Beispiel die **Klageerhebung** durch den Gläubiger oder die Einreichung des **Mahnbescheides** beim zuständigen Amtsgericht. Mahnungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens sind aber in diesem Zusammenhang rechtlich unbeachtlich; sie können die Verjährungsfrist nicht unterbrechen.

Es ist häufig ein verhängnisvoller Irrtum anzunehmen, wiederholte Mahnschreiben oder die bloße Androhung „gerichtlicher Schritte“ könnten die Verjährung unterbrechen.

Honorarforderungen rechtzeitig geltend machen

Zur Vermeidung der Verjährung von Honorarforderungen sollten Gebührenrechnungen in kürzeren Zeitabständen (quartalsweise) ausgefertigt werden. Dies auch, wenn z.B. eine längere Krankenbehandlung erfolgt. Durch Überwachung des Zahlungseingangs kann dann zeitgerecht eine eventuell notwendige Zahlungserinnerung und innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist eine Unterbrechung der Verjährung erfolgen. In Fällen, in denen zum Beispiel ein Patient über einen längeren Zeitraum behandelt wird, kann es für den Beginn der Verjährung der Gebührenforderungen von Bedeutung sein, ob das Ende der Gesamtbehandlung oder jede einzelne Behandlungsmaßnahme für den Lauf der Verjährungsfrist maßgeblich ist.

Im Zusammenhang mit einem Streit aus einer ärztlichen Honorarforderung hat das Landgericht Göttingen in seinem Urteil vom 18. Oktober 1979 (Az.: 6589/79) ausgeführt, dass der ärztliche Vergütungsanspruch im Normalfall nicht erst nach dem Ende der Gesamtbehandlung, sondern grundsätzlich bereits nach jeder einzelnen Konsultation entsteht.

Die Verjährung außerhalb des bürgerlichen Rechts

Neben der bürgerlich-rechtlichen Verjährung gibt es eine Reihe von weiteren Verjährungsregelungen; z.B. die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung sowie die Verjährung im Steuer- und Sozialrecht. So verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung. Der Anspruch der Sozialversicherungsträger auf Beiträge verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Die Verjährung ist in diesen Fällen von Amts wegen zu beachten. Für Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB sinngemäß.

Verfasser:

Dozent/Diplom-Verwaltungswirt Werner Schell, Harffer Str. 59, 41469 Neuss (Internet-Adresse <http://www.wernerschell.de>, 17.09.2000)